

Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege

Der Rat der Stadt Overath hat in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**) vom 03.12.2019 (GV.NRW. 2019 Nr. 27 S. 877)
- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 1

Leistungen der Stadt Overath

Die Stadt Overath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Amt für Jugend, Schule, Sport Overath u.a. folgende Leistungen erbracht:

1. Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz),
2. Fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der räumlichen Voraussetzungen,
3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz,
4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),
5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich mindestens 15 und maximal 45 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.

Um eine angemessene Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres) ab dem Ersten des Monats, bevor das Kind das erste Lebensjahr vollendet, ohne Prüfung der Voraussetzungen von § 24 Abs. 1 SGB VIII gefördert werden.

Die Bewilligung von ergänzender Tagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Die Übernahme der Kosten kann unter Beachtung von § 10 Abs. 1 erst ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Sie wird in der Regel für maximal ein Jahr, längstens bis zum 31.07. ausgesprochen. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Overath haben. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

§ 3

Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vom Amt für Jugend, Schule, Sport Overath zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs. 1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

(4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden

§ 4

Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dienen die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter*“. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Overath bedarf.

(2) Voraussetzungen für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben – für die Tagespflegeperson bezogen auf die Eignung für die regelmäßige Betreuung von Kindern in Kindertagespflege sowie ein Negativtest zu psychischen Erkrankung und Suchtmittelabhängigkeit (alle 5 Jahre zu erneuern),

2. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
3. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
4. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen,
5. ausreichende Deutschkenntnisse.

(3) Voraussetzungen für eine fachliche Eignung sind

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2020 als Tagespflegeperson für die Stadt Overath tätig sind oder die Ausbildung begonnen haben, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden. Sofern eine gültige Pflegeerlaubnis vor dem 01.08.2020 vorliegt, jedoch die 160 Stunden Qualifizierung nicht absolviert wurden, besteht die Möglichkeit, die Qualifizierungsanforderungen bis zum 31.07.2023 zu erwerben, ohne die Pflegeerlaubnis zu verlieren.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.
 - c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.
2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle 2 Jahre zu erneuern),
3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ im Rheinisch-Bergischen Kreis,
4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung,
5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege

(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 2 Tagen zu je mindestens 5 Zeitstunden pro Kindergartenjahr). Der Erste-Hilfe-Kurs und zum Beispiel eine Supervision zählen hierbei nicht als Weiterbildung.

(5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:

1. Die Räume sind rauchfrei.
2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.

4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.
6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung i. V. m. der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.
8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Tagespflegeperson aufnehmen kann. Geeignete Schlafplätze, die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein.

Auf der Grundlage des „Inklusionskonzept für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Stadt Overath“ sollen die Räume für alle Kinder möglichst barrierefrei und reizreduziert gestaltet sein, so dass alle Kinder sich selbstständig zurechtfinden können.

Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder gewährleistet ist.

9. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.

(6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:

- Pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden)
- Separater Schlaf- bzw. Ruheraum, sowie je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit pro Schlafkind
- Küche/Teeküche
- Kindgerechter Sanitärbereich
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen
- Baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist – soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

§ 5

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 („*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege* –

Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“) genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 6 erteilt.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Die Entscheidung über die Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis ist durch schriftliche Darstellung der Einschätzung der Eignung unter Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses der Eignungsfeststellung entstanden bzw. eingeholt worden sind, von der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes vorzubereiten.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist.

§ 6

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebslaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder, die Tagespflegeperson darf die Wochenstundenzahl von 225 Stunden (5 x 45 Stunden) nicht überschreiten.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen) bestehen o. ä.).

(4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebslaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 Satz 3 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden.

(2) Kommt das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten soll ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Maximalbelegung laut Pflegeerlaubnis muss dem Amt für Jugend, Schule Sport Overath bei jeder Belegungsänderung unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen eine Belegungsliste vorgelegt werden.

(3) Tagespflegepersonen haben das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
2. Wechsel des Betreuungsortes,
3. Fehl- und Ausfallzeiten (Krankheit ab dem ersten Tag, Urlaub, sonstiges)
4. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
5. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
6. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
8. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

(4) Die Tagespflegepersonen haben in den Fällen des § 10 Absatz 3 Nr. 3 (Hilfe zur Erziehung) die Pflicht, im Rahmen des Datenschutzes mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Overath zu kooperieren.

(5) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen

dem Amt für Jugend, Schule, Sport Overath innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(6) Im Vertretungsfall wegen Krankheit ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen.

(7) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I („Angabe von Tatsachen“). Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(8) Falls die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 7 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9

Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 10 Abs. 8 Buchstabe c) dieser Satzung,
3. sonstige Fortbildung,
4. Urlaub,
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII i.V.m. § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.

Zu diesem Zweck werden in der Stadt Overath fünf Plätze in fünf Tagespflegestellen freigehalten.

- a) Die vertretenden Tagespflegepersonen belegen grundsätzlich einen Platz weniger als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Sobald ein Vertretungsfall eintritt und die Betreuung nicht durch die Eltern sichergestellt werden kann, wird der freigehaltene Platz durch ein Tagespflegekind der zu vertretenden Tagespflegeperson belegt. Es muss sichergestellt werden, dass zu keiner Zeit mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, als in der Pflegeerlaubnis gestattet. Die telefonische Erreichbarkeit, außer in Zeiten des Abs. 1 muss sichergestellt werden.
- b) Für den freigehaltenen Platz erhalten die vertretenden Tagespflegepersonen eine Vergütung entsprechend 25 Wochenstunden nach dem jeweiligen Stundensatz gemäß § 10 dieser Satzung. Wird ein Kind in den Fällen des Absatz 1 Nrn. 3 bis 4 betreut, so übernehmen die Eltern für die Zeit der Betreuung die Vergütung.
- c) Die in einem Vertretungsfall tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag durch das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath anerkannt und zusätzlich entsprechend vergütet, sofern sie die Dauer von 5 Stunden pro Tag übersteigen. In den Fällen des Absatz 1 Nrn. 3 bis 4 übernehmen die Eltern die Vergütung. Zur Abrechnung legt die vertretende Tagespflegeperson eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

(3) Leistet eine Tagespflegeperson, die keinen Platz für Vertretung freihält, in Absprache mit dem Amt für Jugend, Schule, Sport Overath im Rahmen ihrer gültigen Pflegeerlaubnis Vertretungsstunden nach Abs. 1 Nr. 1, sind diese vergütungsfähig. Voraussetzung für die Finanzierung einer Vertretung bei Krankheit der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Vertretungstag. Die Mitwirkungspflicht aus § 8 Abs. 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Die in einem Krankheitsfall geleisteten Vertretungsstunden werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Amt für Jugend, Schule, Sport Overath anerkannt und vergütet.

Zur Abrechnung legt die Vertretung eine Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 10

Laufende Geldleistung/Tagespflegeentgelt

(1) Grundsätzliche Voraussetzungen

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Overath haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Overath gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit Ausnahme der Regelungen in Absatz 8 (Fehl- und Ausfallzeiten) wird die laufende Geldleistung für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Beginnt oder endet die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege vor dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung ab dem 1. bzw. bis zum 15. gezahlt. Beginnt oder endet die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege ab dem 15. eines Kalendermonats, wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme fällt, gezahlt bzw. beginnt die laufende Geldleistung ab dem 1. des Folgemonats.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. eines Monats gemeldet werden und werden zum 1. des darauffolgenden Monats berücksichtigt, es sei denn, die Eltern konnten nachweislich tatsächlich nicht zu einem früheren Zeitpunkt melden.

Eine Vertretung in den Fällen des Absatz 8 Buchstabe b) – d) (Fehl- und Ausfallzeiten außer Krankheit) wird in der Regel nicht durch das Jugendamt der Stadt Overath vergütet.

(2) Zusammensetzung der laufenden Geldleistung

Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

1. dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
2. dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
3. einen Betrag nach Nr. 1 und 2 für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes Kind, das durch die Stadt Overath finanziert wird
4. der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw)
5. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
6. der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Erstattung nach den Nummern 5 und 6 erfolgt durch die Stadt Overath für die im Stadtgebiet tätigen Tagespflegepersonen. Eine anteilige Kostenerstattung für aus anderen Kommunen betreute Kinder wird mit dem jeweiligen Jugendamt vereinbart.

(3) Weitere Zuschüsse

Die Tagespflegepersonen erhalten auf Antrag von der Stadt Overath folgende zusätzlichen Zuschüsse:

1. Mietzuschuss nach Absatz 6
2. Zuschuss in Höhe von 50% der jeweiligen Förderleistung zum erhöhten Betreuungsaufwand für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde für Personen, die keine Ausbildung nach Absatz 4 Buchstabe c) haben
3. Zuschuss in Höhe von 50% der jeweiligen Förderleistung für Kinder, denen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung ein erhöhter Betreuungsaufwand bescheinigt wurde
4. Zuschuss in Höhe von 500 € zu den Kosten einer Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson in der Stadt Overath tätig ist und überwiegend Overather Kinder betreut. Weitere Zuschüsse zur Qualifizierung, wie z.B. Landeszuschüsse nach § 46 Absatz 4 KiBiz bleiben hiervon unberührt.
5. Erstattung in Höhe von 50% der Kosten für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse bis zu einer Höhe von maximal 50 € pro Gesundheitszeugnis
6. Erstattung der Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse
7. Erstattung der Kosten für die spätere tätigkeitsbegleitende und -bezogene Fort- und Weiterbildung bis zu einer Höhe von maximal 150 € pro Kindergartenjahr

(4) Grundsätzliche Höhe der laufenden Geldleistung

- a) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Nr. 1, der etwa für die den betreuten Kindern zugewandten Lebensmittel, Pflegeutensilien bzw. den Hygienebedarf, für Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände (Möbel, Teppiche), für Miete und Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren) sowie für Fahrtkosten und Wegezeitentschädigungen der Tagespflegeperson entsteht, beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **1,73 €**

b) Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Nr. 2 beträgt je betreutem Kind und Stunde:

1. für Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 b) (QHB) und sozialpädagogische Fachkräfte nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 c), jeweils mit der nachgewiesenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung: **3,41 €**
2. für Tagespflegepersonen mit einer Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) (160 Std. nach DJI) und der nachgewiesenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung: **3,27 €**
3. für Tagespflegepersonen ohne eine abgeschlossene Qualifizierung nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) (160 Std. nach DJI) mit Bestandsschutz nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a) Satz 2 und der nachgewiesenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung: **18% des Betrages nach Nr. 2**

Eine Änderung der jeweiligen Stufe wird am Ersten des Monats wirksam, der auf den Eingang des Nachweises der jeweiligen Voraussetzung folgt.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung erhöht sich jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2021) analog § 37 KiBiz.

c) Für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder einer vergleichbaren Ausbildung **und** bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde **und** bei Freihaltung eines Platzes pro Kind mit Behinderung wird **der 2,5-fache Betrag des Stundensatzes** nach den Buchstaben a) und b) gezahlt.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 4 wird in den nachfolgend genannten Fällen wie folgt geändert:

- Übernachtung im Rahmen eines bestehenden Tagespflegeverhältnisses in Ausnahmefällen (20 Uhr bis 6 Uhr): Berechnung von 50% der Betreuungsstundenzahl
- Eingewöhnungszeit: wird im Rahmen des Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt

(6) Zuschuss zur Durchführung der Kindertagespflege in angemieteten Räumen

Tagespflegestellen, die aus einem Fremdmietvertrag einen Mietzins zahlen, erhalten einen monatlichen Mietzuschuss. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Vorgaben aus § 4 Abs. 6 dieser Satzung. Der Mietzuschuss errechnet sich aus 75 v.H. der monatlichen Kaltmiete, höchstens jedoch 75 v.H. des Pauschalbetrags aus § 7 Abs. 2 DVO KiBiz multipliziert mit 60 m² (bzw. 110 m² in Großtagespflegestellen).

Mietzuschüsse, die von Dritten für die Räume der jeweiligen Kindertagespflege gezahlt werden, werden verrechnet.

(7) Kostenbeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson

Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind weitere Teilnahmebeiträge der Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des

Mahlzeitenentgelts ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Sorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

(8) Berücksichtigung betreuungsfreier Fehl- und Ausfallzeiten

Ohne die Selbstständigkeit der Tagespflegepersonen zu berühren oder weitergehende Ansprüche, insbesondere arbeitsrechtlicher Natur, zu begründen, wird die Geldleistung nach Absatz 2 in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch ärztliche Atteste nachgewiesenen Erkrankungen der Tagespflegeperson von bis zu drei aufeinander folgenden Kalenderwochen
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmten und dem Jugendamt mitgeteilten betreuungsfreien Zeiten der Tagespflegeperson außerhalb der Eingewöhnungszeit von bis zu 5 Wochen im Kindergartenjahr. Die Berechnung erfolgt je Tagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Gesetzliche Feiertage gelten nicht als betreuungsfreie Zeit im Sinne dieses Buchstaben und werden nicht auf diese angerechnet. Heiligabend, Silvester und Rosenmontag sind keine gesetzlichen Feiertage.
- c) bei der tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung (2 Tage im Kindergartenjahr)
- d) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von vier aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Erkrankung des Kindes und anschließendem Kuraufenthalt) kann die Geldleistung auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen längstens bis zu insgesamt sechs aufeinander folgende Kalenderwochen weitergezahlt werden.

Darüber hinaus gehende Fehl- oder Ausfallzeiten, an denen keine Betreuung vorgenommen wird, werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 in Abzug gebracht, wobei jeder einzelne nicht geleistete Betreuungstag mit 1/20 der auf den Kalendermonat bezogenen Pauschalen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 in Abzug gebracht wird. Betreut die Tagespflegeperson regelmäßig weniger als 5 Tage in der Woche, wird der Abzugsbetrag entsprechend angepasst (z.B. 1/16 bei vier Wochenarbeitstagen).

(9) Die Geldleistungen nach Absatz 2 werden monatlich im Voraus am Anfang des Monats für die in der Kindertagespflege tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson überwiesen.

(10) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Amt für Jugend, Schule, Sport Overath Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Elternbeitragsatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die „Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege“ vom 13.05.2020.

Overath, den 19.03.2021

gez.

Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 17.03.2021 beschlossene Satzung der Stadt Overath zur Förderung der Kindertagespflege mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 19.03.2021

gez.

Nicodemus
Bürgermeister